

## Bekanntmachung

### **des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Firma HeidelbergCement AG zur flächenhaften Erweiterung und zeitlichen Verlängerung der bisherigen Abbaugenehmigung des Steinbruchs Vohenbronnen auf den Flurstücken Nr. 1430 der Gemarkung Schelklingen, Nrn. 825 und 848 der Gemarkung Schmiechen, Nr. 1867 der Gemarkung Ringingen und Nrn. 901, 902, 905, 905/1, 908, 909, 910, 911, 912, 914 und 915 der Gemarkung Pappelau.

Das Vorhaben umfasst:

- Die Verlängerung der bisherigen Abbaugenehmigung vom 04.03.1992, Az.: 2.1/106.11/51.2/632.6, auf den bisher noch nicht abschließend rekultivierten Flächen.
- Die flächenhafte Erweiterung des Steinbruchs um den überwiegenden Teil des regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiets Ka-ADK-8 (Regionalplan 2006) im Norden angrenzend an die derzeitige Abbaustätte (ca. 45,9 ha).
- Den Verzicht auf eine ca. 2,15 ha große bereits genehmigte Abbaufäche westlich im Bereich Lurgenbahn.
- Die Befreiung von den Verboten des §§ 26, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sowie die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 2.4 LSG-VO innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 4.25.121 „Schelklingen“ für die flächenhafte Erweiterung einer Teilfläche von ca. 13,8 ha, für die bis 31.12.2020 nicht rekultivierte Fläche von ca. 34,3 ha sowie für die Anpassung der Rekultivierungsplanung an die aktuellen Erfordernisse und Erkenntnisse des Arten- und Naturschutzes.
- Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung der geschützten Biotope Kalk-Magerrasen (ca. 0,41 ha) sowie Feldhecken und Feldgehölze (ca. 0,83 ha).

Für das Vorhaben hat die Firma HeidelbergCement AG beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine auf 30 Jahre befristete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einschließlich naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigung für den Abbau des Steinbruchs Vohenbronnen (zzgl. 5 Jahre Rekultivierung) beantragt. Die Genehmigung für den Steinbruch soll voraussichtlich ab dem 01.01.2020 in Anspruch genommen werden.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens beruht auf §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Sie ergibt sich aus § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die UVP ist als unselbstständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert.

Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat bereits am 16.10.2013 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die Zugänglichmachung der Unterlagen erfolgt im Sinne des § 20 UVPG auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt das Genehmigungsverfahren durch und entscheidet durch Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens über dessen Zulässigkeit.

Die Öffentlichkeit kann beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis hierzu relevante Informationen erhalten und bis zur Entscheidung über das Vorhaben Äußerungen oder Fragen einreichen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19, 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sowie §§18, 19, 21 und 27 UVPG maßgebend.

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz wurde mit Veranstaltung vom 23.06.2016 in der Sporthalle Am Schinderwasen in Blaubeuren-Beiningen durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Ab.2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 bis 4e der 9. BImSchV sowie § 16 UVPG gehören u. a. ein Erläuterungsbericht, eine Lärmimmissionsprognose, eine Staubimmissionsprognose, ein technischer Bericht über die Einwirkungen von Sprengimmissionen, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, eine Natura 2000-Vorprüfung, ein Fachbeitrag zu Tieren und Pflanzen, ein Konzept zum Artenschutz während des Betriebs, eine Waldflächenbilanz, ein geologisch-hydrologisches Fachgutachten, eine Stellungnahme zu klimatischen Auswirkungen, ein Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und ein UVP-Bericht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit

- a) einer Beschreibung des Vorhabens mit Übersicht, Kurzbeschreibung, Darstellung der gegenwärtigen Situation und Flächen, Beschreibung des geplanten Gesteinsabbaus sowie Angaben über Geologie und Rohstoff,
- b) einer Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope, Darstellung der in Betracht kommenden Emissionen sowie Bestand, Bewertung und Vorbelastung auf die Schutzgüter,
- c) einer Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts durch eine Wirkungsanalyse. Die Wirkungsanalyse beinhaltet auch eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der geplanten Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

- d) einer Alternativprüfung und
- e) eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **03.05.2018** bis einschließlich **04.06.2018** bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Bürgermeisteramt Schelklingen**, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen, Obergeschoss, Zimmer Nr. 106
- b) **Bürgermeisteramt Blaubeuren**, Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren, Stadtbauamt, Abteilung Bauordnung, Zimmer Nr. 30
- c) **Bürgermeisteramt Erbach**, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach, Stadtbauamt, Abteilung Bauverwaltung, Zimmer Nr. 6
- d) **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Zimmer Nr. 1E-02

Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **03.07.2018**, bei den auslegenden Stellen (Landratsamt Alb-Donau-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Schelklingen, Blaubeuren und Erbach) erhoben werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist sind bis zur Erteilung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis unter sowie auf der Homepage der Bürgermeisterämter Schelklingen, Blaubeuren und Erbach bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am **04.09.2018** um **10:00 Uhr** beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis im kleinen Sitzungssaal (Zi. 1A-02) statt. Beim Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Person, die Einwendungen erho-

ben haben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ulm, 20.04.2018  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis